



Fahrlehrerpost - Fahrschulpost

Ihre Fortbildung 01/14

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



Verantwortlicher Leiter läuft davon: Fahrschulerlaubnis weg!

Seite 3

Foto: © marqs - Fotolia.com

Betriebsprüfung

Information aus dem Bundesministerium
der Finanzen - Seite 6

Bezeichnung verwirrt

"Gutschrift" nicht gleich
"Gutschrift" - Seite 8

Aus dem Inhalt

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3 Verantwortlicher Leiter läuft davon: Fahrschülerlaubnis weg!
- 5 Aus dem Munde von Justitia
- 6 Betriebsprüfung - Alle wichtigen Fakten und Verhaltensregeln
- 7 Kurz gemeldet - bestens informiert
- 8 "Gutschrift" nicht gleich "Gutschrift"
- 9 Keine 0,5-Promillegrenze für E-Bikes?
- 10 SRK-Fahrlehrer-Fortbildung: Seminartermine
- 12 Seminarleiter können sich für das neue Fahreignungsseminar qualifizieren
- 13 Pflichtfortbildung gem. § 33a Abs. 2 geändert
- 14 Thema: Kirchensteuer
- 15 Kurzmeldungen rund ums Thema Fahren
- 16 Meldungen

Spruch des Monats

"Überheblichkeit
ist die erste Leitersprosse
auf dem Weg nach unten."

Ernst Ferstl
Foto: © Jeanette Dietl - Fotolia.com



ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010



Eine böse Neujahrs-Überraschung musste jüngst eine Fahrschul-GmbH im Württembergischen erleben. Völlig unverhofft erhielt diese nämlich ein Schreiben der Erlaubnisbehörde, dass sie unzuverlässig sei, weil sie das Ausscheiden ihres verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs nicht mitgeteilt habe.
Foto: © marqs - Fotolia.com

Erlaubnisbehörde machte Fahrlehrer einen Strich durch die Rechnung

Verantwortlicher Leiter läuft davon: Fahrschulerlaubnis weg!

Eine böse Neujahrs-Überraschung musste jüngst eine Fahrschul-GmbH im Württembergischen erleben. Völlig unverhofft erhielt diese nämlich ein Schreiben der Erlaubnisbehörde, dass sie unzuverlässig sei, weil sie das Ausscheiden ihres verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs nicht mitgeteilt habe. Das Überraschende dabei war, dass die Fahrschule davon gar nichts wusste.

Der verantwortliche Leiter, gleichzeitig (Mit-)Geschäftsführer der GmbH war nämlich heimlich zur Behörde gegangen und hatte sein Beschäftigungsverhältnis mit der Fahrschule aus dem Fahrlehrerschein austragen lassen, ohne dass die Fahrschule das wusste. Der Behörde gegenüber teilte er mit, er sei nicht mehr verantwortlicher Leiter der Fahrschule und auch nicht mehr Geschäftsführer. Zu diesem Zeitpunkt hatte weder der zweite Geschäftsführer noch der Inhaber Kenntnis davon, denn niemand hatte ihn

als verantwortlichen Leiter oder gar Geschäftsführer (was ohnehin notariell geschehen muss) abberufen. Außerdem wies die Behörde die Fahrschule darauf hin, dass gem. § 20 Abs. 4 des Fahrerergesetzes (FahrIG) die Fahrschulerlaubnis erlischt, wenn nicht binnen drei Monaten ein neuer verantwortlicher Leiter bestellt wird.

Das wäre ja noch zu verkraften, dachte man sich bei der Fahrschule: "Wir bestellen einen neuen verantwortlichen Leiter und das Thema ist erledigt." Doch das dicke Ende kam erst noch, denn dabei hatte die Fahrschule die Rechnung ohne die Behörde gemacht: Nicht einmal vier Wochen später ordnete diese das Ruhen der Fahrschulerlaubnis und sogleich die sofortige Vollziehung dieser Anordnung an, so dass ein Widerspruch dagegen keine aufschiebende Wirkung hat. Eine Begründung für den Sofortvollzug enthielt der Bescheid nicht. Die Anordnung des Ruhens der Fahrschulerlaubnis wurde mit der analogen Anwen-

dung des § 20 Abs. 3 FahrIG begründet. Dort ist aber geregelt, was geschieht, wenn dem verantwortlichen Leiter der Führerschein entzogen oder ein Fahrverbot verhängt wird und dergleichen. Die Fahrschule stand damit still und sechs Fahrlehrer und Büroangestellte waren arbeitslos.

Glücklicherweise - dachte man sich bei der Fahrschule - konnte diese eine knappe Woche später einen ihrer langjährigen Fahrlehrer und Prokuristen zum verantwortlichen Leiter bestellen, teilte dies der Behörde mit und forderte diese auf, die Anordnung des Ruhens zurückzunehmen, da der neue verantwortliche Leiter, der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, bestellt war. Doch der Behörde war das egal. Man könne den neuen verantwortlichen Leiter noch nicht genehmigen und müsse erst alles in Ruhe prüfen. Dass sie mit ihrer Entscheidung sechs Leute arbeitslos gemacht hat und die Fahrschule damit in den Ruin treibt, kümmerte die Dame auf dem Amt

wenig. Und die Fahrschule steht still, keine Einnahmen mehr und die Kosten laufen weiter und das Verwaltungsgericht hat wieder ein wenig mehr Arbeit.

Die Behörde wird sich auf **hohe Schadensersatzforderungen** einrichten müssen, denn sowohl die Anordnung des Ruhens der Fahrschülerlaubnis als auch die Anordnung des Sofortvollzuges sind m.E. rechtswidrig. Letztere deswegen, weil angesichts der ganz erheblichen und grundrechtsrelevanten Belastung eine derartige Maßnahme überwiegende öffentliche Belange voraussetzt, die es rechtfertigen, den Rechtsschutz des Betroffenen (hier der Fahrschule) zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) daher der **besonderen Begründung**, aus der hervorgehen muss, dass die weitere Fahrschultätigkeit schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens **konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter** befürchten lässt. Schon daran fehlt es hier, denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dort überhaupt nicht begründet.

Die Anordnung des Ruhens der Fahrschülerlaubnis ist m.E. aus folgenden Gründen rechtswidrig: Die Behörde stützt ihre Entscheidung auf eine **analoge Anwendung** des § 20 Abs. 3 FahrIG. Eine analoge Anwendung einer Norm ist aber nur dann möglich, wenn eine (planwidrige) Gesetzeslücke vorliegt. Daran fehlt es hier bereits, denn § 20 Abs. 4 FahrIG enthält eine Regelung für den Fall des Ausscheidens des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs, indem er anordnet, dass

die Fahrschülerlaubnis erlischt, wenn nicht binnen drei Monaten ein neuer verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird – von der juristischen Person, nicht von der Behörde, siehe weiter unten. Der Fall des Ruhens ist in § 20 Abs. 4 nicht geregelt, der Tatbestand des § 20 Abs. 3 ist nicht erfüllt. Wenn der Gesetzgeber dies gewollt hätte, hätte er eine entsprechende Regelung getroffen.

Dies ergibt sich auch aus § 15 Abs. 2 FahrIG, denn dort hat der Gesetzgeber



RA Dietrich Jaser informiert.

beim Tod des Inhabers der Fahrschülerlaubnis sogar eine sechsmo-natige Frist zur Bestellung eines verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs vorgesehen, nimmt also bewusst in Kauf, dass eine Fahrschule ein halbes Jahr lang ohne Vorliegen einer Fahrschülerlaubnis betrieben werden kann, freilich unter der Voraussetzung, dass die Fahrschüler von Inhabern einer Fahrlehrerlaubnis, also Fahrlehrern, ausgebildet werden.

Des Weiteren verbietet sich eine analoge Anwendung auch hinsichtlich der durch Art. 12 des Grundgesetzes (GG) geschützten Berufsfreiheit. Hinsichtlich

grundrechtlich geschützter Positionen auch der Arbeitnehmer der Fahrschule ist besondere Zurückhaltung bei der analogen Anwendung der – völlig andere Sachverhalte betreffenden Regelung des § 20 Abs. 3 FahrIG – geboten. Eine Genehmigung des neu bestellten verantwortlichen Leiters der Fahrschule ist entgegen der Meinung der Behörde nicht erforderlich. Mit ihrer Haltung bringt sie zum Ausdruck, der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs müsse von der Erlaubnisbehörde bestellt werden. Das ist ein – leider – **weit verbreiteter Irrtum**: Die Bestellung eines Inhabers einer Fahrlehrerlaubnis zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs erfolgt durch die Gesellschaft, nicht durch die Behörde (vgl. hierzu: Dauer, Fahrlehrerrecht, 2010, C.H.Beck-Verlag München, Anm. 27 zu § 11 FahrIG). Dies ergibt sich im Übrigen zweifelsfrei aus der Regelung des § 17 Nr. 6 FahrIG, die lediglich eine Anzeigepflicht bei der Bestellung und Entlassung des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs vorsieht, nicht etwa eine Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde. Selbst wenn man § 20 Abs. 3 FahrIG analog anwenden wollte – wofür, wie oben bereits dargestellt, kein Raum ist – wäre dessen Tatbestand angesichts des vorhandenen verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs der Fahrschule nicht erfüllt und damit auch keine analoge Anwendung möglich.

Vielleicht können wir in der nächsten Ausgabe schon berichten, wie das Verwaltungsgericht die Sache sieht. Es bleibt spannend...

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
www.domusjuris.de

Betriebswirtschaftslehrgang

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG

vom 24.11.bis 29.11.2014

Anmeldung unter Tel. 08221-31905 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

oder

www.fahrlehrerweiterbildung.de



Aus dem Munde von Justitia

Berufskraftfahrer:

Bußgelder auf eigene Kosten

Selbst dann, wenn ein Arbeitgeber seinen Angestellten Berufskraftfahrer aufgefordert hat, zu schnell zu fahren, muss er die Bußgelder seines Mitarbeiters nicht übernehmen. Der Berufskraftfahrer selbst muss also diese Kosten tragen. (LAG Hamm)

Verkehrsverstöße werden

EU-weit geahndet

Der Halterdatenaustausch ermöglicht es, gegen Verkehrsverstöße grenzüberschreitend vorzugehen. Eine entsprechende EU-Richtlinie wurde in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Bei besonders gravierenden Verkehrsverstößen werden mithilfe eines elektronischen Systems die deutschen Halterdaten an die zuständige Stelle im EU-Ausland weitergeleitet, somit soll dem bereits seit längerem ermöglichten EU-Knöllchen mehr Nachdruck verliehen werden. Beispielsweise bei Tempoverstößen, Rotlichtverstößen, Alkohol, Drogen und Handy am Steuer sowie Fahren ohne Gurt ist der Zugriff auf die Halterdaten erlaubt. Das KBA übermittelt die erforderlichen Daten, die Ausländischen Behörden können sodann ein Informationsschreiben, das in Deutsch verfasst sein muss, verschicken. Diesem Schreiben sind der Verstoß und die verhängte Geldbuße zu entnehmen.

Leasing: Minderwertausgleich

Der Leasinggeber kann auch Ansprüche wegen eines Minderwerts geltend machen, wenn in einem Leasingvertrag eine reine Abrechnung der Kilometer vorgesehen ist. Der Bundesgerichtshof entschied, dass Ansprüche, die über eine Kilometerpauschale hinausgehen, nicht zwangsläufig ausgeschlossen sind. Zusätzlich hat der Leasinggeber Anspruch auf Ersatz des Minderwerts, sollte der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht in vertragsgrechtem Zustand zurückgeben. Im vorliegenden Fall hatte ein Leasingnehmer argumentiert, der Leasinggeber habe ja keinen Schaden erlitten, indem das Fahrzeug in schlechterem als dem vertragsmäßigen Zustand zurückbrachte. Diese Rechtfertigung beeindruckte die Richter nicht. (BGH, AZ VIII ZR 336/12 Urteil vom 24.04.13)

Regeln für Inlineskater

Eine Inlineskaterin wurde bei einem Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Pkw schwer verletzt. Sie war in einer unübersichtlichen Linkskurve mittig auf der Gegenfahrbahn unterwegs und kollidierte mit einem entgegenkommenden Pkw. Da sie den Unfall in erheblichem Maß selbst verschuldet hat, muss sie 75 % ihres Schadens selbst tragen. Ihre Schadenersatzklage wurde abgewiesen, sie kann nur 25 % ihres Schadens ersetzt bekommen. Zum einen habe sie außerhalb geschlossener Ortschaften im Rahmen des Zumutbaren den linken Fahrbahnrand benutzen müssen. Zum anderen hätte sie vor der für sie schlecht einsehbaren Linkskurve

das Fahren mit den Inlinern einstellen und sich der Kurve gehend nähern oder rechtzeitig zum rechten Fahrbahnrand wechseln müssen, um dort ihre Fahrt fortzusetzen. (OLG Hamm, AZ: 9 U 1/13)

Tierschutz bedeutsam

Ein Mann hatte seinen Hund generell während seiner Arbeitszeit (vier 8-Stunden-Tage) im Auto, das er vor der Firma geparkt hatte. Das Landratsamt untersagte ihm die Auto-Haltung. Ein Auto sei generell kein tauglicher Ort für die Unterbringung eines Hundes. Der Hundehalter klagte, allerdings erfolglos. (VG Stuttgart, AZ 4 K 2822/13)

Theoretische Fahrerlaubnisprüfung: nicht in thailändisch

Eine thailändische Staatsangehörige lebt seit Anfang 2005 in Deutschland. Sie hatte dreimal unter Hinzuziehung eines Dolmetschers die Theorieprüfung nicht bestanden. Ein daraufhin folgender Antrag, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in thailändischer Sprache ablegen zu dürfen, wurde von der Fahrerlaubnisbehörde abgelehnt. Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ist lt. FeV seit Januar 2011 grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen. Ausnahmen sind die Fremdsprachen englisch, französisch, griechisch, italienisch, polnisch, portugiesisch, rumänisch, russisch, kroatisch, spanisch und türkisch. Die thailändische Sprache ist in der Verordnung nicht aufgeführt. Es bestünden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Aus dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz könne man keinen Anspruch ableiten, die Fahrerlaubnis in einer bestimmten Fremdsprache abzulegen. Auch mittelbare Nachteilwirkungen für in Deutschland lebende, des Deutschen jedoch nicht oder unzureichend mächtige Personen bedeuten keine Grundrechtsverletzung, deshalb die Festlegung des Deutschen als Schul-, Amts- und Gerichtssprache. (VG Neustadt, AZ: 3 K 623/13)

Fahrlehrer im

Koalitionsvertrag berücksichtigt

Auch an die Fahrlehrerschaft wird im Koalitionsvertrag, der von den Fraktionen CDU, CSU und SPD ausgearbeitet wurde, gedacht. Die Ausbildung der Fahranfänger soll verbessert und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer erhöht werden. Das begleitete Fahren soll optimiert werden und in der Fahranfängerausbildung ein Mehr-Phasen-Modell auch unter Einbeziehung von Fahrsicherheitstrainings entwickelt werden. Die Verkehrssicherheit soll verbessert werden, um die Anzahl der Verkehrstote weiter deutlich zu senken. Winterreifenpflicht soll weiter präzisiert werden. Mit Sicherheitskampagnen werden ehrenamtliches Engagement sowie die Verbände im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit unterstützt. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollen die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen überprüft werden, um die Belastungen der Bevölkerung im Sinne eines Miteinanders von Mensch und Verkehr zu vermindern. Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung soll überarbeitet werden. Da die Anzahl der älteren Verkehrsteil-

nehmer zunimmt, setzt sich die Koalition dafür ein, dass die Anzahl der freiwilligen Gesundheitschecks erhöht wird.

Handyfoto als Beweismittel legitim

Als ein Arbeitgeber seinen krankgeschriebenen Mitarbeiter an einer Tankstelle beobachtete, wie dieser sein Auto reinigte, griff er zum Handy um diesen Vorgang zu belegen. Der erwischte Mitarbeiter verpasste daraufhin dem Chef Prügel, was die fristlose Kündigung zur Folge hatte. Der Forderung des Mitarbeiters auf Herausgabe des Fotos wurde nicht entsprochen, denn sein Chef habe ein berechtigtes Interesse an der Beweissicherung entschieden das Landesarbeitsgericht. (LAG Rheinland-Pfalz, AZ. 10 SaGa 3/13)

Warndreieck

Wer auf dem Seitenstreifen der Autobahn aus gesundheitlicher Not anhält, z.B. weil er sich übergeben muss, ist dennoch verpflichtet, das Warndreieck aufzustellen. Im Falle eines Unfalls trägt er ansonsten erhebliche Mitschuld, mit zu 50 %. (OLG Hamm, AZ: 26 U 12/13)

Illegale Autorennen – Fahrverbot

Die ihm auferlegte Geldbuße von 400 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot wollte ein Betroffener nicht hinnehmen. Er hatte sich an einem illegalen Autorennen beteiligt. Zeugen bestätigten diesen Vorfall, bei dem er sowie zwei weitere PKW in einem bestimmten Gebiet mehrfach im Kreis fahren und dabei stark beschleunigten. Der Beschuldigte wollte sich damit rechtfertigen, er habe sich mit den Fahrern der beiden anderen Fahrzeuge nur getroffen, um sich „getunte“ Pkw anzusehen. Die Zeugenaussagen belegten, dass der Betroffene in einer Gruppe von mehreren Fahrzeugen zwei- bis viermal im Kreis gefahren war, die Fahrzeuge hatten stark beschleunigt, seien hohe Geschwindigkeiten gefahren, ohne dass es zu Überholmanövern gekommen sei. Aus dem Gesamtzusammenhang schloss das OLG Hamm, dass es den beteiligten Fahrern auch um das für ein Rennen maßgebliche Ermitteln eines Siegers gegangen sei. Den Äußerungen des Betroffenen war nicht zu entnehmen, dass die Beteiligten die beschriebene Fahrweise nur „aus Vergnügen“ praktizierten. Eine vorherige Absprache aller Beteiligten zu einem Rennen ist nicht erforderlich. Der Sach- und Rechtslage entsprechen die vom Amtsgericht angeordneten Rechtsfolgen. (OLG Hamm, AZ: 1 RBs 24/13)

Keine Geschwindigkeitsbegrenzung bei Flatrate-Verträgen

Die Telekom will sich durch ihre Verträge das Recht vorbehalten, die Surfgeschwindigkeit von Viel-Nutzern des Internets auszubremsen.

Eine solche Leistungseinschränkung in Verträgen über eine Flatrate ist nicht zulässig, da sie eine „unangemessene Benachteiligung“ des Kunden darstellt. (LG Köln, AZ: 26 O 211/13)

Alles Wichtige zum Finanz-Checkup der Finanzbehörden - das Bundesministerium der Finanzen informiert

Wenn der Betriebsprüfer klingelt...

Abgabenordnung, Betriebsprüfung; Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BpO 2000)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind der Prüfungsanordnung (§196 AO) die anliegenden Hinweise beizufügen. Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 20. Juli 2001 – IV D 2 – S 0403 – 3/01 – (BStBl I S. 502) und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§199 Abs. 1 Abgabenordnung – AO -).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater unterrichten.

Der Prüfer wird sich bei Erscheinen unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO). Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenträgerüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten (AEAO zu § 198).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten

unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO). Legen Sie ihm bitte Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn beim Datenzugriff (§200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO). Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff); § 147 Abs. 6 AO. Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§199 Abs. 2 AO).

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten so Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO). Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO). Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen. Wird bei Ihnen eine verkürzte Außenprüfung (§ 203 AO) durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO).

Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. § 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist. (§ 162 AO).



Kurz gemeldet - bestens informiert

Beim Rückwärtsfahren besonders achtsam sein

Ist ein Fahrzeuglenker beim Rückwärtsfahren nicht achtsam genug, so haftet er bei einem Auffahrunfall für den entstandenen Schaden selbst dann, wenn der Fahrer des anderen in den Unfall verwickelten Fahrzeugs gegen die StVO verstoßen hat. An einer Tankstelle ereignete sich folgender Unfall: Eine Fahrzeuglenkerin fuhr rückwärts von einer Zapfsäule weg, hatte vor zu wenden und dann von der Tankstelle wegzufahren. Ein weiteres Fahrzeug war vorschriftswidrig nach links über eine durchgezogene Begrenzungslinie in die Tankstelle eingefahren. Von rechts kommende Fahrzeuge hätten in die Tankstelle einfahren dürfen. Die rückwärts ausfahrende PKW-Lenkerin stieß ungebremst gegen das andere Fahrzeug. Ihr wurde eine Schuld von 70 Prozent an dem Unfall angelastet, dem in die Tankstelle einfahrenden Fahrzeuglenker zu 30 Prozent. Das LG Saarbrücken entschied somit genauso wie das Amtsgericht Neunkirchen. Zur Urteilsbegründung: Die Einfahrt in die Tankstelle an der umstrittenen Stelle war ja nicht grundsätzlich verboten. Auch wenn sie davon ausgehen durfte, dass nicht gegen die Vorschriften der StVO verstoßen wird, hätte die rückwärts Ausfahrende prinzipiell mit einfahrenden Fahrzeugen rechnen müssen. (LG Saarbrücken AZ: 13 S 140/12)

Die nächste Feier kann kommen

Firmenpartys kommen bei Mitarbeitern meist gut an. Die Rechtsprechung ist in Bezug auf den äußeren Rahmen einer Betriebsfeier durchaus entgegenkommend. Wenn der Chef mehr als 110 Euro pro Mitarbeiter ausgibt, muss er die Partykosten als Lohn versteuern. Die Ausgaben für mitfeiernde Familienmitglieder müssen nicht mehr dem Kostenanteil des jeweiligen Arbeitnehmers zugerechnet werden. Auch die Miete und das Entgelt für den Veranstalter der Feier müssen bei Ermittlung der 110 Euro-Grenze nicht mehr berücksichtigt werden. (BFH, AZ. VI R 94/10 und 7/11)

Geld minimieren? Nichts einfacher!

Wer eine bis 2007 abgeschlossene Lebensversicherung hat, muss mit dem Nachteil rechnen, dass nur die Hälfte des Deckungskapitals (Das Guthaben aus Prämien und Zinsen) ausgezahlt wird. Altverträge kündigen ist nicht ratsam, denn dann ist es ein herbes Verlustgeschäft. Somit wird diese Regelung, die schon für Versicherungen aus den Jahren bis 2001 festgelegt waren, erweitert um die Zeitspanne bis 2007. Der Gesetzgeber hat nur für ab 2008 geschlossene Verträge höhere Rückkaufswerte angeordnet. (BGH, AZ IV ZR 17/13)

Bei Angehörigen sind unbezahlte Überstunden erlaubt

Generell ist das Finanzamt wachsam, wenn Arbeitsverträge mit Angehörigen geschlossen werden. Gerne wird unterstellt, dass zwar das Gehalt steuermindernd fließt, aber die Arbeitslei-

stung oft nicht erbracht wird. Für den umgekehrt gelagerten Fall, in dem ein Familienangehöriger als Bürohilfe unbezahlte Mehrarbeit leistete, wollte das Finanzamt dies nicht anerkennen, da ein fremder Arbeitnehmer dies nicht machen würde. Der BFH entschied allerdings, dass für die Anerkennung von Arbeitsverträgen unter Angehörigen unbezahlte Mehrarbeit nicht von Bedeutung ist. (BFH, AZ: X R 32/12)

Ampel auf legitime Art austrickst

Wer eine rote Ampel austrickst, indem er über einen nicht durch die Lichtzeichenanlage geschützten Bereich (im vorliegenden Fall eine Tankstelle) umfährt, begeht keinen Rotlichtverstoß.

Der Fahrzeuglenker wollte an einer Kreuzung nach links abbiegen. Die Ampel zeigte für ihn Rotlicht. Um die lästige Wartezeit abzukürzen, bog er vor der Kreuzung nach links auf das Gelände einer im Eckbereich der beiden Straßen liegenden Tankstelle ab, überquerte das Tankstellengelände und verließ dies wieder an der Ausfahrt zu der anderen Straße. Zwar kann das Umfahren einer Lichtzeichenanlage einen Rotlichtverstoß darstellen. Das Rotlicht verbietet aber nicht, vor der Ampelanlage abzubiegen und über eine reguläre Zufahrt einen nicht durch die Lichtzeichenanlage geschützten Bereich zu befahren, z.B. einen Parkplatz oder ein Tankstellengelände. Von diesem Bereich dürfe man dann auch auf den hinter der Lichtzeichenanlage gelegenen Verkehrsraum einfahren. Es werde in diesem Fall nicht als Rotlichtverstoß gewertet, auch wenn dieser noch durch die Rotlichtanlage geschützt sei. Das Rotlicht gelte nur für den Verkehrsteilnehmer, der es von seiner Fahrtrichtung aus gesehen vor sich habe. (OLG Hamm, AZ: 1 RBs 98/13)

Trotz politischer Äußerungen kein Führerscheintzug

Aufgrund politischer Äußerungen dürfen keine Fahreignungszweifel abgeleitet werden, die zum Führerscheintzug führen können. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen entschied im vorliegenden Fall zugunsten des Klägers. Ein Mann hatte der Bußgeldstelle schriftlich mitgeteilt, er bezahle das wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung von ihm erpresste Verwarnungsgeld letztmalig. Die Vorgehensweise der Stadt verletze ihn in seinen Menschenrechten. Er werde durch einen Nichtstaat verfolgt, wie die sog. BRD einer sei. Des Weiteren fügte er ein Schreiben an das Rechts- und Ordnungsamt sowie einen vierseitigen Anhang bei. Darin stellte er die rechtliche Existenz der BRD in Frage, dass deren Gesetze ungültig und nichtig seien, dass sie ihm gegenüber keine Hoheitsgewalt habe und dass er nicht Staatsbürger der BRD sondern des Deutschen Reiches sei. Die Bußgeldstelle leitete das Schreiben an die Fahrerlaubnisbehörde weiter, die ihn aufforderte, ein fachärztliches Gutachten eines Arztes für Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation vorzulegen, um seine Fahreignung nachzuweisen. Aufgrund der Weigerung des Mannes entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis. Der Mann legte

Widerspruch ein, das Verwaltungsgericht setzte die sofortige Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung außer Kraft. Zwar seien die Argumentationen des Mannes unausgegoren, abstrus und abwegig. Dennoch stelle dies ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte keinen ausreichenden Hinweis auf das Vorliegen hirngeminderter oder sonstiger psychiatrischer Störungen oder charakterlicher Mängel vor. Der Antragsteller habe sich offensichtlich durch seine These von der „rechtlich nicht existenten BRD“ nur vor seiner Zahlungsverpflichtung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren drücken wollen. (VG Sigmaringen, AZ: 4 K 3172/12)

Ebay

Die Regeln bei Ebay sehen es vor, dass ein Angebot vor Auktionsende widerrufen werden kann, wenn es fehlerhaft ist. Ein potenzieller Verkäufer hatte vergessen, einen Mindestpreis einzugeben. Als ihm der Fehler auffiel, zog er das Angebot schnell zurück. Ein Bieter, der bis dahin aber bereits ein Angebot über 7 Euro abgegeben hatte, beharrte darauf, dass ein Vertrag zustande gekommen sei. Allerdings ohne Erfolg. (OLG Hamm, AZ: 2 U 94/13)

Privatinsolvenz

Zum 1. Juli 2014 tritt eine Neuregelung zur Privatinsolvenz in Kraft. Bisher konnten Schulden von Privatpersonen und Gründern nach einem Fehlschlag oder auch von Unternehmern, die nach einer Insolvenz persönliche Verbindlichkeiten haben (z.B. weil sie für ihre GmbH gebürgt haben oder weil ihre Firma eine Rechtsform mit persönlicher Haftung hatte) erst nach sechs Jahren Leben im Sparmodus gestrichen werden. Für diejenigen, deren Verfahren ab Juli 2014 eröffnet wird, ist diese Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren möglich unter der Voraussetzung, dass sie in dieser Zeit mindestens 35 Prozent der Schulden plus Verfahrenskosten getilgt haben. Wer zumindest die Verfahrenskosten, die i.d.R. zwischen 1500 und 3000 Euro betragen, beglichen hat, ist nach fünf Jahren frei. Diese Neuregelung soll auch dazu motivieren, den Insolvenzantrag nicht zu lange hinauszuschieben. Denn 35% von einem kleineren Schuldenberg lassen sich schneller abtragen als 35 % von einem großen Schuldenberg.

Preisvergleich vor dem Abschleppen nicht erforderlich

Ein Unfallgeschädigter, dessen Fahrzeug von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss, hat keine Preisvergleichspflicht. Der Geschädigte hat meist die Unfallstelle schnellstmöglich zu räumen. Vorher noch Preisvergleiche für Abschleppunternehmen anzustellen, ist ihm nicht zuzumuten. Jedoch ist dieses Urteil kein Freibrief für Abschleppunternehmer, die Grenzen des Üblichen krass zu überschreiten, denn sonst wäre die Preisfestsetzung unwirksam. Ausschlaggebend ist dabei auch nicht die einzelne Rechnungsposition, sondern der Endbetrag. OLG Celle, AZ: 14 U 55/13)

Änderungen zur Umsatzsteuer nach dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

„Gutschrift“ nicht gleich „Gutschrift“

Im kaufmännischen Geschäftsleben hat es sich eingebürgert, dem Kunden z.B. bei der Rückgabe einer Ware oder bei einer Reklamation eine „Gutschrift“ zu erteilen. Die Gutschrift kann dann mit der nächsten Zahlung verrechnet werden.

Der Begriff „Gutschrift“ hat umsatzsteuerlich allerdings eine andere Bedeutung als im allgemeinen Sprachgebrauch. Aufgrund des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das am 30. Juni 2013 in Kraft getreten ist, sollten Sie ab sofort beachten, dass für eine korrekte umsatzsteuerliche Behandlung die Bezeichnung „Gutschrift“ nur noch dann verwendet werden darf, wenn der Empfänger einer Leistung, also der Kunde, gegenüber dem erbringenden Unternehmer selbst abrechnet.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Handelsvertreter von einem Unternehmen eine Provision für vermittelte Umsätze erhält und nicht er selbst, sondern das Unternehmen die Provision ermittelt.

Ein anderes Beispiel wäre die Abrechnung eines Kfz-Händlers über die Inzahlungnahme eines gebrauchten Firmenfahrzeuges. In solchen Fällen muss vom ausstellenden Leistungsempfänger gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG zwingend die Bezeichnung „Gutschrift“ auf der Abrechnung verwendet werden, damit er daraus den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Umsatzsteuer bei Gutschriften schuldet der Empfänger der Gutschrift, also der Leistungserbringer, und hat sie deshalb an das Finanzamt zu bezahlen. Neben der Bezeichnung „Gutschrift“ ist auf dem vom Kunden erstellten Abrechnungspapier wohl ebenfalls die englische Bezeichnung „self-billing invoice“ zulässig, der deutsche Zusatz „Gutschrift“ aber zur Sicherheit empfehlenswert. Die bisherigen kaufmännischen Gepflogenheiten, Rechnungskorrekturen und andere Vorgänge als „Gutschrift“ zu benennen, sollten daher geändert werden. Ab sofort



Foto: (c) jogyx fotolia.com

empfiehlt es sich, entsprechende Vorgänge, z.B. als „Storno-Rechnung“, „Korrektur-Beleg“, Rechnungs-Korrektur“ o.ä. zu bezeichnen. Im Fall einer falschen Bezeichnung wird vom Empfänger einer Gutschrift, also vom Leistungserbringer erwartet, dass er schriftlich und zeitnah der Gutschrift widerspricht, da er in einem solchen Fall die Umsatzsteuer schuldet, der Aussteller der Gutschrift jedoch keine Vorsteuer geltend machen kann. Nach Informationen aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sollen falsche Bezeichnungen jedoch bis zum 31.12.1013 noch nicht beanstandet werden.

Der eine Gutschrift ausstellende Unternehmer sollte außerdem wie bisher genau prüfen, ob der Leistungserbringer evtl. als Kleinunternehmer gem. § 19 UStG nicht zum Umsatzsteuer ausweis berechtigt ist oder möglicherweise als Landwirt von der Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG Gebrauch macht und damit ggf. andere Steuersätze zur Anwendung kommen. Eine weitere Änderung, die sich aus dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ergeben

hat, betrifft alle Fälle, in denen gem. § 13b UStG nicht der Rechnungsersteller, sondern der Leistungsempfänger zur Abführung der Umsatzsteuer (bei in der Regel gleichzeitigem Vorsteuerabzug) verpflichtet ist. Gem. § 14a UStG muss dann auf der Rechnung zwingend die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten sein, wobei wohl auch die englische Bezeichnung „Reverse Charge“ möglich ist.

Für alle Unternehmer, die grenzüberschreitende Leistungen und/oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen, wurde mit § 14a Abs. 3 UStG eine neue Frist eingeführt. Demnach müssen sie zwingend bis zum 15. des Folgemonats, in dem sie die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben, eine Rechnung ausstellen. Zu beachten ist außerdem, dass sowohl die USt-Identifikationsnummer des Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers angegeben werden muss.

Quelle:
Steuerbüro Geißler
89364 Rettenbach



Gericht konnte Fahrzeug nicht einstufen

Keine 0,5-Promillegrenze für E-Bikes?

Um zu beurteilen, ob ein E-Bike ein Kraftfahrzeug sein muss, für das die 0,5-Promillegrenze des StVG gilt, müssen weitere Feststellungen zu den technischen Eigenschaften des Kraftfahrzeugs getroffen werden.

Ein Betroffener hatte Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil des Amtsgerichts Paderborn eingelegt. Ihm war vorgeworfen worden, mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille ein E-Bike geführt zu haben und somit habe er gegen die Vorschrift des StVG verstoßen, die bei mehr als 0,5 Promille Alkohol im Blut eine Ordnungswidrigkeit feststellt. Das Amtsgericht hatte ihn wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das StVG zu 750 Euro und einem dreimonatigen Fahrverbot verurteilt.

Das OLG Hamm hat zu seinen Gunsten entschieden. Es bleibe unklar, ob der Betroffene in rechtlicher Hinsicht ein Kraftfahrzeug oder lediglich ein Fahrrad geführt habe. Ob ein sog. E-Bike nun als Fahrrad oder Kraftfahrzeug eingeordnet wird, ist rechtlich noch nicht klar definiert, eine obergerichtliche Rechtsprechung liege noch nicht vor. Damit das E-Bike in Bewegung kommt, muss man zunächst in die Pedale treten. Danach kann das E-Bike mit dem Elektromotor angetrieben und beschleunigt werden, indem ein Griff am Lenkrad gedreht wird. Das StVG ahnde nicht das Führen eines pedalgetriebenen Fahrrads, sondern nur das Führen eines Kraftfahrzeugs, da von diesem gerade wegen der erzielbaren Geschwindigkeit eine höhere Gefahr ausgehe und das Führen

von Kraftfahrzeugen auch höhere Leistungsanforderungen an den Fahrer stellt. Ein E-Bike das als Fahrrad mit elektrischem Hilfsantrieb gebaut wurde, der sich beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h abschaltet, ist unabhängig von einer etwaigen Anfahrhilfe nicht als Kraftfahrzeug einzustufen. Es sei nicht geklärt, wie das E-Bike des Betroffenen einzuordnen sei, deshalb müsse die Sache vom Amtsgericht neu verhandelt und entschieden werden (OLG Hamm, AZ 4 RBs 47/13). Daraufhin hat das Amtsgericht Paderborn das Bußgeldverfahren eingestellt, da das E-Bike des Betroffenen für weitere Feststellungen nicht zur Verfügung stand.

AG Paderborn, Beschluss vom 12. August 2013 (77 Ds 35/13)

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966

Dauer: 6 Tage

07.-12.4.14 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen,
Zugang zum KTS Schulungsportal
bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11
(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R),
ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes
und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

Bemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen wurden zum 1. Januar 2014 geändert. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt im Westen von bislang 5800 Euro auf 5950 Euro, im Osten von 4900 auf 5000 Euro. Somit wird von dem Teil des Monatseinkommens, der darüber liegt, Nichts an die Versicherung abgeführt.

Bei der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in West und Ost von 3937,50 auf 4050 Euro. Bisher endete die Versicherungspflicht bei einem Monatseinkommen von 4350, nun bei 4462,50 Euro.

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg (ausgebucht)	20.02. – 22.02.14	190
		Buchen (Odenwald)	20.02. – 22.02.14	200
		Regensburg	13.03. – 15.03.14	200
		Darmstadt	13.03. – 15.03.14	200
		Günzburg	27.03. – 29.03.14	190
		Günzburg	05.06. – 07.06.14	190
		Ludwigsburg	29.10. - 31.10.14	200
		Darmstadt	06.11. - 08.11.14	200
		Buchen	13.11. - 15.11.14	200
		Günzburg	13.11. - 15.11.14	190
		Cham	20.11. - 22.11.14	200
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!				
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	03.05.14	100
		Günzburg	06.09.14	100
		Günzburg	11.10.14	100
Seminarerlaubnis FES Fortbildung §49 Abs. 17 FahrIG §33a Abs. 2 (n.F.)	3 Tage	Günzburg	03.04. - 05.04.14	300
weitere Termine auf Anfrage				
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	Günzburg	17.03. – 22.03.14	800
		Günzburg	24.11. - 29.11.14	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	18.09. – 20.09.14	400
Seminarleitererl. § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	in Planung	
Programmkurs Aufbau-seminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	in Planung	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

**unsere Seminare gelten in allen Bundesländern
weitere Termine auf Anfrage**

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

Wichtiges und Interessantes
für Fahrlehrer
finden Sie unter

www.idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

Seminarleiter können sich für das neue Fahreignungsseminar (FES) qualifizieren.

Nachdem das dringende praktische Bedürfnis besteht, dass mit Wirkung 01. Mai 2014 flächendeckend Fahreignungsseminare angeboten werden können, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass sich **Seminarleiter** bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung qualifizieren können.

Der Gesetzgeber hat für die Qualifizierung eine Übergangsregelung im neuen Absatz 17 § 49 FahrIG geschaffen.

§ 49 Abs. 17

„Seminarerlaubnisse nach § 31 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung, die bis zum Ablauf des 29. August 2013 erteilt worden sind, berechtigen noch bis zum 30. April 2016 zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars, wenn der Inhaber der Seminarerlaubnis vor der Durchführung des Fahreignungsseminars an einem mindestens dreitägigen Fortbildungslehrgang über die Inhalte des Fahreignungsseminars teilgenommen hat. Die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nach § 33a Abs. 2 entsteht nach der Teilnahme an diesem Fortbildungslehrgang. Im Fall des Satzes 1 gilt § 31a mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung nach § 31a Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 durch die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang nach Satz 1 als erfüllt anzusehen ist“.

Seminarleiter die über den 30.04.2016 hinaus die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars durchführen wollen, müssen einen Antrag auf Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik stellen. Der Fortbildungslehrgang im Sinne des § 49 Abs. 17 Satz 1 FahrIG (neue Fassung) ersetzt den Einweisungslehrgang nach § 31b Abs. 2 Nr. 4 FahrIG (neue Fassung). Die sonstigen Voraussetzungen wie

- mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt
- innerhalb der letzten 5 Jahre drei Jahre lang Fahrschülern hauptberuflich theoretischen Fahrunterricht erteilt hat.
- im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 2 Punkten belastet ist.
- Die Seminarerlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen

bleiben unberührt.

Pflichtfortbildung gem. § 33a Abs. 2 geändert

Der Gesetzgeber hat die Pflichtfortbildung gem. § 33a Abs. 2 mit Wirkung 01.05.2014 wie folgt gefasst:

Ist der Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 (ASF) oder 31a Absatz 1 (FES), hat er außerdem jährlich an einer eintägigen Fortbildung von mind. 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der jeweiligen Seminare durchführung vermittelt werden.

Nach den vorliegenden Informationen haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Beginn der jährlichen Fortbildungspflicht vorbehaltlich der Sonderregelung des § 49 Abs. 17 Satz 2 FahrIG (neue Fassung) die Erteilung der Seminarerlaubnis, frühestens aber das Inkrafttreten der Neuregelung am 1.5.2014 ist. Wurde eine Seminarerlaubnis ASF beispielsweise vor dem 1.5.2014 erteilt, so beginnt die jährliche Fortbildungsverpflichtung aus § 33a Abs. 2 FahrIG (neue Fassung) am 1.5.2014 zu laufen. Die folgenden Jahreszeiträume schließen sich jeweils an den Ablauf der vorhergehenden Jahresfrist unmittelbar an; Wann die Fortbildung absolviert wurde, ist unerheblich.

Die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nach § 33a Abs. 2 FahrIG (neue Fassung) entsteht im Fall des § 49 Abs. 17 FahrIG (neue Fassung) nach der Teilnahme an diesem Fortbildungslehrgang (vgl. § 49 Abs. 17 S. 2 FahrIG (neue Fassung), frühestens aber am 1.5.2014 (falls der Lehrgang bereits vor dem 1.5.2014 absolviert wurde).

Seminartermine finden Sie unter

www.fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 10

Einkommenssteuerbelastung mindern

Kirchensteuer als Sonderausgabe

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung gehört die Kirchensteuer zu den Sonderausgaben.

Sonderausgaben mindern Ihre Einkommensteuerbelastung. Bei sog. Kirchensteuererstattungsüberhängen, also wenn Sie in einem Jahr mehr Kirchensteuer vom Finanzamt erstattet bekommen haben als von Ihnen bezahlt wurde, entstand bis einschließlich dem Veranlagungsjahr 2011 durch die Berichtigung von alten Steuerbescheiden häufig eine Steuernachzahlung für die Vorjahre. Auf der anderen Seite fiel für das Finanzamt durch die Änderung der alten Steuerbescheide oft unangemessen viel Aufwand an, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlichen soll:

Der Steuerpflichtige hatte im Kalenderjahr 2010 Kirchensteuer-Vorauszahlungen i.H.v. 1.000 € gelistet und in gleicher Höhe als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer 2010 geltend gemacht. Zudem wurden ihm im Jahr 2010 mit dem Einkommensteuerbescheid 2008 3000 € für in 2008 geleistete Kirchensteuer-Vorauszahlungen wieder erstattet. Damit

ergab sich bei der Einkommensteueranmeldung 2010 ein sogenannter Erstattungsüberhang von 2.000 € (3.000 € - 1.000 €) Aufgrund des Erstattungsüberhangs kam es im Steuerbescheid 2010 nicht zu einem steuermindernden Sonderausgabenabzug. Stattdessen



wurde der Erstattungsüberhang aus 2010 in Höhe von 2.000 € in das Ursprungsjahr 2008 zurückgetragen, wodurch für den Steuerpflichtigen eine Steuernachzahlung für 2008 entstand. Derartige Rückträge von Erstattungsüberhängen und die damit verbundenen Änderungen von oftmals sogar mehreren Steuerbescheiden der Vorjahre verursachten viel Aufwand beim Finanzamt.

Dies war der Anlass für den Gesetzgeber, das Verfahren zu ändern. So wird ab dem Kalenderjahr 2012 kein Rücktrag mehr in die Ursprungsjahre vorgenommen. Stattdessen wird ein eventueller Erstattungsüberhang beim Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres hinzuge-

Für die Anrechnung von Kirchensteuer gab es Änderungen.
Foto: © Marco2811 - fotolia.com

rechnet und somit in dem entsprechenden Jahr versteuert. Eine nachträgliche Änderung der Steuerbescheide der Vorjahre unterbleibt damit. Diese neue Rechtslage gilt im Übrigen auch bei anderen Sonderausgaben wie z.B. den Krankenversicherungsbeiträgen.

Quelle: Steuerbüro Geißler
89364 Rettenbach

ANZEIGE



Verkehrsfachschule G. Dunkel
Bonner Straße 46
50374 Erftstadt
Tel: 02235/466419
Fax 02235/466994

Alle Termine auf
www.fahrlehrer-campus.de



Kurzmeldungen rund ums Thema Fahren

Mietwagenanspruch

Im vorliegenden Fall hat der Geschädigte wegen nötiger täglicher Anfahrten in ein großes Jagdrevier tatsächlich Anspruch auf Anmietung eines wirklich geländegängigen Fahrzeugs. Dabei muss er auch keinen Abschlag hinnehmen, weil sein beschädigtes Fahrzeug schon zehn Jahre alt ist und einen hohen Kilometerstand anzeigt. Er muss sich aber ersparte Eigenkosten in Höhe von pauschal zehn Prozent des Mietpreises anrechnen lassen. (AG Ratzeburg, 23 C 90/13)

Trotz Verletzung oder Krankschreibung Anspruch auf Mietwagen

Zur Unfallschadenregulierung hat ein Geschädigter, der bei einem Unfall verletzt wurde, Anspruch auf einen Mietwagen, wenn die Verletzung nicht ausschließt, dass er Auto fährt. Selbst dann, wenn der behandelnde Arzt Bettruhe verordnet hat. Bereits im Jahr 2007 hatte der BGH dementsprechend entschieden. Nun wurde vom LG Köln auch in diesem Sinne geurteilt. Der Versicherer wurde in einem solchen Fall zur Zahlung der Mietwagenkosten verurteilt. Er hatte entgegnet, es sei nur eines möglich: entweder verletzt sein oder einen Mietwagen fahren. (LG Köln, 11 S 43/13)

Drohende Arbeitslosigkeit und Fahrerlaubnisentzug

Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis kann unter bestimmten Umständen abgesehen werden. Beispielsweise, wenn der Betroffene ohne Fahrerlaubnis auf dem Arbeitsmarkt in seinem Ausbildungsbereich nur schwer eine neue Anstellung finden kann. Das Landgericht Essen hatte den Antrag eines Angeklagten, dem wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist für die Wiedererteilung von 12 Monaten entzogen worden war, abgelehnt.

Der Betroffene legte Berufung ein.

Er ist im Kundendienst tätig, müsse eigenständig Termine wahrnehmen und benötige hierzu Werkzeug und Material, das er in einem Pkw mitnimmt. Er verzichte nun bereits seit sieben Monaten auf seinen Führerschein. Er legte glaubhaft dar, dass es sich bei dem Delikt um einen einmaligen und außergewöhnlichen Verstoß gehandelt habe. Er fühlte sich durch die schwere Erkrankung seines Vaters stark belastet und hatte deshalb die Trunkenheitsfahrt unternommen.

Aufgrund der Umstände, dass keine weiteren Straftaten des Angeklagten vorlagen und ihm aufgrund der Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitslosigkeit drohe, er beruflich bedingt aber dringend auf den Führerschein angewiesen sei, ging das Gericht in seiner Entscheidung zu seinen Gunsten aus, hat die Entziehung der Fahrerlaubnis fallen lassen und nur noch ein Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. (LG Essen, AZ: 31 Ns 81/13)

Anspruch von Versicherern auf Nachbesichtigung

Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer konkret darlegt, dass in dem ihm vorgelegten Schadengutachten vermutlich Anteile eines Altschadens als zum Neuschaden gehörig kalkuliert wurden, dann kann er Anspruch auf Nachbesichtigung eines beschädigten Fahrzeugs haben. Allerdings: ein pauschaler Anspruch auf eigene Besichtigung trotz vorliegenden Gutachtens ohne Angaben von Gründen besteht nicht. Gibt aber der Versicherer dezidiert an, warum er eine eigene Besichtigung verlangt, kann das wie in diesem Fall anders gelagert sein. (AG Düsseldorf, AZ: 36 C 1991/12)

Trickerei mit Selbstbeteiligung?

Es ist dem Versicherer gegenüber wettbewerbswidrig, wenn ein Autoglaser seinem Kunden gegenüber auf die Zahlung der Selbstbeteiligung aus der Teilkaskoversicherung verzichtet. Der Versicherer hat dann sowohl einen Unterlassungsanspruch als auch einen Auskunftsanspruch. Zusätzlich kann er in allen nicht verjährten vergangenen Fällen Schadenersatz in Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung vom Autoglaser fordern. Bereits das Landgericht Köln hatte so entschieden, auch das Oberlandesgericht Köln hat dieses Urteil bestätigt. Es unterliege nicht einfach der unternehmerischen Freiheit, ob der Autoglaser auf die Selbstbeteiligung verzichte, da mit dem Versicherer ein Dritter beteiligt sei. Der dürfe die Selbstbeteiligung vom tatsächlich gewollten Betrag abziehen. Eine Rechnung, die darüber hinausgeht, werde ja nur geschrieben, damit nach Abzug der Selbstbeteiligung von dem im Ergebnis nicht gewollten Betrag der tatsächlich gewollte Betrag übrig bleibt. Das Oberlandesgericht definiert das Verschweigen des Selbstbehalt-Verzichts gegenüber dem Versicherer als Betrug. (OLG Köln, AZ: 6 U 93/12)

§ 281 StGB

Wer einen Behindertenparkausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, durch bloße Auslage im Fahrzeug verwendet, macht sich nicht wegen Missbrauchs von Ausweispapieren nach § 281 StGB schuldig. (OLG Stuttgart, AZ 2 Ss 349/13, Beschluss vom 27.08.2013)

Elektronisches Fahrtenbuch

Dank Smartphones und Tablet-PCs werden elektronisch geführte Fahrtenbücher für immer mehr Unternehmer zu einem sinnvollen Hilfsmittel. Aber wie beim Fahrtenbuch in Papierform müssen auch bei der elektronischen Version die von der Finanzverwaltung vorgegebenen Anforderungen erfüllt werden. Nur so kann die Anwendung der sog. 1 %-Regelung vermieden werden.

So müssen zwingend das Datum der Fahrt, die Fahrtziele und bei Umwegen die Reiseroute, die besuchten Geschäftspartner und/oder der Zweck der Fahrt, sowie die Kilometerstände am Anfang und Ende der Fahrt aufgezeichnet werden. Außerdem muss das Fahrtenbuch zeitnah, geschlossen und lückenlos fortlaufend geführt sein,

d.h., das eingebaute GPS-Modul muss auch sämtliche Privatfahrten aufzeichnen. Die Daten müssen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unveränderlich bleiben und etwa nach einem Systemwechsel weiterhin lesbar sein.

Nachträglich durchgeführte Einfügungen oder Änderungen müssen sowohl in der elektronischen Darstellung als auch bei einem Ausdruck mit Änderungsdatum und ursprünglichem Inhalt erkennbar sein, es darf also keine Möglichkeiten zum nachträglichen Löschen oder zu Manipulationen an der Änderungshistorie geben. Aus diesem Grund ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs in Programmen wie Excel o. ä. nicht möglich.

Anders als beim herkömmlichen Fahrtenbuch in Papierform lässt die Finanzverwaltung jedoch bezüglich der zeitnahen Erfassung eine Ausnahme zu. Da die Angaben zum Fahrtzweck häufig über ein Webportal oder am Computer eingetragen werden, sind die Angaben hierzu innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss der Fahrt noch zulässig. Dabei muss der genaue Zeitpunkt der Erfassung und die Person, die diese durchgeführt hat, dokumentiert werden.

Im Übrigen hat die OFD Rheinland ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung weder elektronische Fahrtenbücher mit gesonderten Geräten noch Fahrtenbuchsoftware oder Apps zertifiziert oder irgendeine Art von Zulassung erteilt. Jeder Nutzer muss also selbst prüfen, ob das von ihm eingesetzte Fahrtenbuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. (Quelle: Steuerbüro Geißler, 89364 Rettenbach)

§§ 839, 823, 254 BGB; § 7 StVG

Es stellt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar, wenn ein zur Sperrung der Einfahrt zu einem Krankenhaus versenkbarer Poller nach der Durchfahrt eines Fahrzeugs automatisch hochfährt und ein weiteres einfahrendes Fahrzeug, dessen Fahrer wegen fehlender Hinweise nicht mit einem hochfahrenden Poller rechnen musste, beschädigt. (OLG Nürnberg, AZ: 4 U 414/13 Urteil vom 08.07.2013)

Steuerliche Absetzbarkeit von Vorsorgebeträgen begrenzt

Nur solche Versicherungen sind steuerlich abzugsfähig, die das Existenzminimum sicherstellen sollen. Im Fallbeispiel hatte ein Unternehmerehepaar mit seiner Steuererklärung bereits mit den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung den Sonderausgabenabzug ausgeschöpft.

Weitere Kosten für eine private Risikolebens- und Kapitallebensversicherung sowie eine Unfallversicherung erkannte das Finanzamt nicht als abzugsfähig an. (FG Baden-Württemberg, AZ 9 K 242/12;)

Stichtag war der 1. Februar 2014

SEPA-Lastschriftverfahren der Finanzverwaltung

Seit dem 1. Februar 2014 muss in den 28 EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Monaco von Unternehmen und Behörden bei Überweisungen und Lastschriften das sog. SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area; übersetzt: einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) genutzt werden. Dabei werden die Kontonummer und die Bankleitzahl durch die IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) abgelöst.

In Deutschland dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer Übergangsvorschrift noch bis zum 01. Februar 2016 die gewohnte Kontonummer und Bankleitzahl verwenden. Damit

Steuerpflichtige, die ihrem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, diese nicht durch ein neues SEPA-Lastschriftmandat ersetzen müssen, werden bestehende Einzugsermächtigungen durch eine Kontinuitätsregelung entsprechend umgewidmet. Die Steuerpflichtigen erhalten ein Benachrichtigungsschreiben, wenn die Umstellung erfolgt ist. Außerdem sollen künftig neben Steuervoraus- und -nachzahlungen auch steuerliche Nebenleistungen wie z.B. Verspätungs- und Säumniszuschläge oder Zwangsgelder, und gemahnte Beträge eingezogen werden.

Quelle: Steuerbüro Geißler, 89364 Rettenbach

Stichtag war der 1. Februar 2014

Elf Jahre Betriebsprüfungszeitraum zulässig

Selbst wenn eine Betriebsprüfung einen Zeitraum von 11 Jahren betrifft, ist dies zulässig.

Ein Gesellschafter eines Restaurants gab eine Selbstanzeige beim Finanzamt ab, in der er Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 nacherklärte. Die klagende Gesellschaft des Restaurants zeigte im März 2011 dem Finanzamt an, dass der Gesellschafter jährlich ca. 24.000 Euro an Trinkgeldern erlangt habe und diese als steuerfrei behandelt worden seien. Das Finanzamt ordnete im August 2012 für die Jahre 2000 bis 2010 eine steuerliche Außenprüfung bei der Gesellschaft an. Anschließend wurden gegen die Gesellschafter steuerstrafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Das Finanzgericht Düsseldorf wies die darauf folgende Klage der Gesellschaft ab. Diese hatte mit der Begründung, der Prüfzeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume

umfassen, keinen Erfolg. Das Finanzamt argumentierte mit dem Verdacht auf Steuerstraftat und mutmaßliche erhebliche Mehrergebnisse. Das Finanzgericht entschied, dass die Prüfungsanordnung formell rechtskräftig sei und ausreichend begründet. Der bloße Hinweis auf die einschlägige Ermächtigungsgrundlage der Abgabenordnung reicht bei Gewerbetreibenden aus. Auch sei die Abweichung vom Regel-Prüfungszeitraum in der Einspruchsentscheidung nachträglich erklärt worden. Ausnahmetatbestände, die in der Betriebsprüfungsordnung aufgeführt sind (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) sind unter Abwägung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung erfüllt.

Die laufenden Ermittlungsverfahren begründeten keinen Ermessensfehler. (FG Düsseldorf, AZ: 13 K 4630/12 AO vom 26.09.2013)

Steuerersparnis für haushaltsnahe Dienstleistungen

Bis zu 4.000 Euro Steuerersparnis bei regulären häuslichen Arbeitnehmern oder bis zu 20.000 Euro im Jahr, wenn die Familie gewerbliche Dienstleister engagiert, sind möglich. Für z.B. Haushalts- oder Pflegehilfe, Kinderfrau, oder Fensterputzer gewährt der Fiskus Steuervorteile, wenn sie über regulären Arbeitsvertrag tätig werden und den Lohn überwiesen bekommen.

20 Prozent des Lohns, maximal 510 Euro können z.B. im Fall eines 450 Euro-Jobs von der Steuer abgezogen werden.

**Die nächste
Fahrlehrerpost
erscheint
im Mai 2014.**

**Bis dahin
finden Sie
auf unserer
Internetseite**

www.idfl.de

**regelmäßig neue
Informationen zu
vielen Themen.**